

Soziale Arbeit und Sicherheitsbehörden

Prof. Dr. Michael Jasch

FH für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

ÜBERBLICK

1. Alte Klischees – neue Konzepte
2. Zusammenarbeit – aber wie ?
3. Speziell: Prävention von Radikalisierung
4. Thesen

I. ALTE KLISCHEES, NEUE KONZEPTE

Alte Klischees – neue Konzepte

1983:

„Jegliche Zusammenarbeit mit der
Polizei muss verweigert werden.“

(Beverungen/Krombach 1983, 36)

1983:

„Jegliche Zusammenarbeit mit der
Polizei muss verweigert werden.“

(Beverungen/Krombach 1983, 36)

2004:

„Die Notwendigkeit der Kooperation zwischen
Polizei und Jugendhilfe / Jugend-(sozial)arbeit sollte
größere Beachtung finden.“

(Forum Kriminalprävention, Arbeitskreis 2004)

Politik der Vernetzung und Kooperation

Rhetorisch

* „gesamt-
gesellschaftliche
Aufgabe Kriminal-
prävention“

Legislativ

* § 81 SGB VIII
* Runderlasse
Kooperation
Schule, Polizei,
Jugendhilfe

Institutionell

* Kriminalpräventive
Räte
* Runde Tische
* Jugendrechtshäuser

Alte Klischees – neue Konzepte

„Bei allem was wir machen –
die Polizei drängt sich immer
mehr rein.“

(Eine Jugendamtsleiterin)

Alte Klischees – neue Konzepte

Es könne

„nicht mehr davon ausgegangen werden, dass
eine sanktionskritische Haltung bei den
Berufstätigen und in den Organisationen der
Sozialen Arbeit noch konsensfähig oder
zumindest noch dominant“ ist.

(Ziegler/Scherr 2013, 120)

2. ZUSAMMENARBEIT – ABER WIE ?

SOZIALE ARBEIT UND POLIZEI : DIE SELBEN ZIELE ?

- **Polizei:** stark normierend,
Legalität
- Aufklärung & Verhinderung von Delinquenz
- **Soziale Arbeit:** wenig normierend, Opportunität
- Hilfsangebote
- Schaffen belastbarer Sozialbeziehungen
- Erwerb von Kompetenzen

Kooperation = Die selben Ziele haben?

	Soziale Arbeit geht davon aus, dass sie..	Polizei geht davon aus, dass Soziale Arbeit..
parteiisch ist	69	31
keine Straftat aufklären will	83	51

Quelle: Chr. Eder: Soziale Arbeit und Polizei, 2003, S. 35.

DAS „PROBLEM“ DATENSCHUTZ

Soziale Arbeit



§ 35 SGB I (Sozialgeheimnis)

§ 65 SGB VIII (Besonderer Vertrauensschutz)



Polizei

z.B. § 43 Nds.SOG; § 22 HSOG

Nur wenn zur Abwehr einer Gefahr oder Aufgabenerfüllung erforderlich.

3. Speziell: Radikalisierungsprävention

Speziell: Radikalisierungsprävention

ZENTRALE FAKTOREN FÜR RADIKALISIERUNG

- Suche nach sozialer Bindung
- Reduzierung von Ausschlusserfahrung
- Sinnstiftung, Orientierung

Vgl.: Müller/Neuscheler, ZJJ 2019, Heft 1, S.12.

4. THESEN

(1) Soziale Arbeit ist kein Instrument der Kriminalprävention
– oder der Strafverfolgung.

(2) Polizei leistet keine Soziale Arbeit im professionellen Sinn.

(3) Abgrenzende Zusammenarbeit - aber keine Kooperation
als Zielvorstellung !

LESETIPPS

- *Jasch, Michael*: Neue Sanktionspraktiken im präventiven Sicherheitsrecht, Kritische Justiz 2014, Heft 3: http://www.kj.nomos.de/fileadmin/kj/doc/Aufsatz_KJ_14_03.pdf
- *ders.*: Polizei und Soziale Arbeit: Austausch statt Kooperation!, Deutsches Polizeiblatt (DPolBl) 2018, Heft 3, S. 1-2.
- *Müller/Neuscheler*: Islamismus und Rechtsextremismus: Was wissen wir über Radikalisierungsprozesse, was kann dagegen unternommen werden? ZJJ 2019, Heft 1, S.12. http://www.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/documente/veroeffentlichungen/zjj/schwerpunkt_1-2019.pdf
- *Heinrich, Bernd*: Zum heutigen Zustand der Kriminalpolitik in Deutschland, Kriminalpolitische Zeitschrift 2017, Ausgabe 4: <http://kripoz.de/2017/01/14/zum-heutigen-zustand-der-kriminalpolitik-in-deutschland/>